

# **Protokoll der Sitzung des Gemeinderats vom 19.12.2022**

## **Aufstellungs-und Entwurfsbeschluss "2. Bebauungsplanänderung Hermann-Frey-Straße Süd"**

- 1. Der Bebauungsplan „Hermann-Frey-Straße Süd“ in Winterlingen vom 21.10.1988 wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.**
- 2. Der Satzungsentwurf in der jeweiligen Fassung vom 08.12.2022 wird gebilligt.**
- 3. Der Antragsteller hat die anfallenden Kosten zu übernehmen bzw. die erforderlichen Unterlagen auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.**

## **Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII; Zwischenbericht Elterntreff Kunterbunt und Vertragsverlängerung mit dem Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth**

- 1. Der Zwischenbericht des Elterntreffs Kunterbunt wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Die vertragliche Vereinbarung mit dem Erzbischöflichen Kinderheim wird bis zum 31.12.2023 verlängert.**

## **Jahresbericht 2021/2022 der Gemeinwesenorientierten Jugendhilfe Winterlingen; Schulsozialarbeit (SSA)**

**Der Jahresbericht 2021/2022 der Gemeinwesenorientierten Jugendhilfe Winterlingen -Schulsozialarbeit (SSA)- wird zur Kenntnis genommen.**

## **Jahresbericht 2021/2022 der Gemeinwesenorientierten Jugendhilfe Winterlingen; Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)**

**Der Jahresbericht 2021/2022 der Gemeinwesenorientierten Jugendhilfe Winterlingen - Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA)- wird zur Kenntnis genommen.**

## **Jahresbericht 2022 des Erzbischöflichen Kinderheim Haus Nazareth über die Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter**

**Der Jahresbericht 2022 der Gemeinwesenorientierten Jugendhilfe Winterlingen -Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter- wird zur Kenntnis genommen.**

## **Neukalkulation der Beitragssätze für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf Grundlage der Globalberechnung**

**Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand Dezember 2022 komplett vor.**

**Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 - 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.**

**Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.**
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs- und Klärbereich. In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.**
- c) Die Sammler und Regenbecken werden dem Klärbereich zugeordnet und werden damit über Gebühren finanziert.**
- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2030 festgelegt.**
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 3,00 % beschlossen.**
- f) Bei den Mischwasserkanälen werden 25% Straßentwässerungskostenanteil abgezogen.**  
**Bei den Regenwasserleitungen werden 50% Straßentwässerungskostenanteil abgezogen.**

**Für die Schmutzwasserkanäle und die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Bereich ist kein Abzug für die Straßenoberflächenwasserbeseitigung vorzunehmen.**

- g) Der Anteil für das "öffentliche Interesse" wird auf 5% festgesetzt.**
- h) Der Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.**
- i) Der Gemeinderat beschließt die Beitragsmaßstäbe der zulässigen Geschossfläche und setzt folgende Beitragssätze fest:**

**Entwässerungsbereich 5,67 €/m<sup>2</sup>**

**Klärbereich 4,32 €/m<sup>2</sup>**

**Wasserversorgung 4,31 €/m<sup>2</sup>**

### **Neufassung der Abwassersatzung**

**Der Gemeinderat beschließt die neu gefasste Abwassersatzung gemäß beigefügtem Satzungsentwurf zum 01.01.2023.**

**Der Hinweis nach § 4 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:**

**„Zu den in § 6 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bestimmten allgemeinen Ausschlüssen von der öffentlichen Abwasserbeseitigung hat das Landratsamt Zollernalbkreis als zuständige Wasserbehörde mit Verfügung vom 20.08.2020 gemäß § 46 Absatz 4 Satz 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg die Zustimmung erteilt.“**

### **12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)**

**-Kalkulation für 2023 und für die Jahre 2024-2025**

**-Satzungsbeschluss**

- 1. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2023 und 2024 - 2025 (einjähriger bzw. zweijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor.**

**Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.**

2. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Die den Gebührenkalkulationen zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem, fiktiv auf den Stand 31.12.2023, 31.12.2024 bzw. 31.12.2025 fortgeschriebenen Anlagennachweis der Gemeinde, übernommen.
- b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird auf 3,0 % festgesetzt.
- c) Die Kosten für die Straßentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr für 2023 eine Menge von 251.345 m<sup>3</sup> und für 2024-2025 eine Menge von 251.349 m<sup>3</sup> bzw. 252.020 m<sup>3</sup>.
- e) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr für 2023 wird die abflussrelevante Fläche jeweils in Höhe von 287.865 m<sup>2</sup> festgesetzt und für 2024-2025 in Höhe von 288.027 m<sup>2</sup> bzw. 288.186 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage "V. Verteilerschlüssel" bzw. "VI. Verteilerschlüssel" den Gebührenkalkulationen 2023 und 2024 - 2025 aufgeführten Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage "V. Verteilerschlüssel" bzw. VI. Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulationen 2023 und 2024 - 2025 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) In der Kalkulation 2023 wird die Kostenunterdeckung in der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 13.042,14 € nicht berücksichtigt. Die Kostenüberdeckung in der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Jahr 2018 i.H.v. 70.385,99 € wird ausgeglichen.
- i) In der Kalkulation 2024-2025 werden die Kostenüberdeckungen in der

Schmutzwasserbeseitigung aus den Jahren 2019 und 2020 i.H.v. 82.837,98 € bzw. 85.321,87 ausgeglichen. Die Überdeckungen im Niederschlagswasserbereich aus den Jahren 2019 und 2020 i.H.v. 42.430,82 € bzw. 4.570,92 € werden ausgeglichen. Die Unterdeckungen im Schmutz- und im Niederschlagswasserbereich aus dem Jahr 2021 i.H.v. 43.920,86 € bzw. 4.341,01 € werden nur zu jeweils 50 % in die Kalkulation eingestellt.

j) Der Gemeinderat setzt für 2023 folgende Gebühr fest:

Schmutzwassergebühr 2,94 €/m<sup>3</sup>

Niederschlagswassergebühr 0,82 €/m<sup>2</sup>

k) Der Gemeinderat setzt für 2024-2025 folgende Gebühr fest:

Schmutzwassergebühr 2,34 €/m<sup>3</sup>

Niederschlagswassergebühr 1,23 €/m<sup>2</sup>

l) Der Gemeinderat setzt für 2023 folgende Kanalgebühr fest: 0,85 €/m<sup>2</sup>

m) Der Gemeinderat setzt für 2024-2025 folgende Kanalgebühr fest: 0,57 €/m<sup>2</sup>

3. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Abwassergebührensatzung).

### Neukalkulation der Wassergebühren; Anpassung der Grund- und Verbrauchsgebühr

1. Die Kalkulation der Grund- und Verbrauchsgebühr wird vollumfänglich zur Kenntnis genommen.
2. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3% festgelegt.
3. Die Grundgebühr beträgt ab 01.01.2023 bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluss (Q <sub>max</sub> )	3 und 5	7 und 10	20	30
--	---------	----------	----	----

<b> Nenndurchfluss (Qn)</b>	<b> 1,5 und 2,5</b>	<b> 3,5 und 5 (6)</b>	<b> 10</b>	<b> 15</b>
<b> €/Monat</b>	<b> 3,60</b>	<b> 5,41</b>	<b> 7,21</b>	<b> 12,63</b>

**Für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen  
Messgeräte richtlinie  
(MID)**

<b> Überlastdurchfluss (Q4)</b>	<b> 3,125 und 5</b>	<b> 7,9 und 12,5</b>	<b> 20</b>	<b> 31,25</b>
<b> Dauerdurchfluss (Q3)</b>	<b> 2,5 und 4</b>	<b> 6,3 und 10</b>	<b> 16</b>	<b> 25</b>
<b> €/Monat</b>	<b> 3,60</b>	<b> 5,41</b>	<b> 7,21</b>	<b> 12,63</b>

**4. Die Verbrauchsgebühr beträgt ab 01.01.2023 2,52 €/m<sup>3</sup> (Netto).**

### **Neufassung der Wasserversorgungssatzung**

**Der Gemeinderat beschließt die neu gefasste Wasserversorgungssatzung  
gemäß beigefügtem Satzungsentwurf zum 01.01.2023.**

### **Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

**Der Gemeinderat nimmt die Spenden an und ist mit der vorgeschlagenen Verwendung  
einverstanden.**

### **Einbringung Haushalt 2023**

**Vom Entwurf des Haushaltsplanes 2023 wird Kenntnis genommen.**

**Die Verwaltung wird ermächtigt im Rahmen eines Haushaltsvorgriffs die  
Beschaffung von 25 ipads für das Ratsinformationssystem zu tätigen.**

**Bekanntgaben – Anfragen – Sonstiges, soweit deren Inhalt öffentlichen  
Charakter hat**

**Bekanntgaben - Anfragen - Sonstiges;  
Polizeibericht**

**Bekanntgaben - Anfragen - Sonstiges;  
Verlegung Gemeinderatssitzung 23. Januar 2023**